

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation in Verfahren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen

Vom 17. Januar 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

Die Tragenden Gründe wurden aktualisiert. Bitte aktuelle Fassung beachten.

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Die DeQS-RL legt in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für die datengestützten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung fest und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung Qualitätssicherungsverfahren erforderlich sind. Teil 2 der Richtlinie enthält die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die einrichtungsbezogene Qualitätssicherungsdokumentation (QS-Dokumentation) gemäß Teil 2 Verfahren 2 § 2 Absatz 3 für Belegärztinnen und Belegärzte für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 ausgesetzt wird. Hintergrund sind technische Schwierigkeiten, die nicht rechtzeitig gelöst werden konnten. Es besteht Konsens, dass die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation für Belegärztinnen und Belegärzte zukünftig erhoben und ausgewertet wird, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Teil 2 § 20 Absatz 3

Die belegärztliche Dokumentation wird für den angegebenen Erfassungszeitraum 2018 bis 2020 ausgesetzt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass für das Erfassungsjahr 2017 nahezu alle vertragsärztlichen Leistungserbringer angaben, dass für den Belegarzt in vollem Umfang die Angaben des kooperierenden Krankenhauses zum Hygiene- und Infektionsmanagement galten und es sich bei den Angaben der entsprechenden Belegärzte daher um Doppeldokumentationen derselben fachlichen Inhalte handelte. Zudem war der vorgesehene Dokumentationsbogen für die Konstellation, dass ein Belegarzt tatsächlich vom jeweiligen Krankenhaus abweichende Angaben hätte machen wollten, unzureichend, da sich die Fragen im Wortlaut lediglich auf das Krankenhaus bezogen. Entsprechend konnten Belegärzte keine spezifischen Angaben bezogen auf die in eigener Verantwortung durchgeführten Operationen machen.

Aufgrund dieser Herausforderungen soll die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation für Belegärzte zunächst weiterentwickelt werden mit dem Ziel, dass sich Belegärzte ab dem Erfassungsjahr 2021 entweder der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation des jeweils kooperierenden Krankenhauses aufwandsarm anschließen können oder aber die Fragen gezielt für das eigene Hygiene- und Infektionsmanagement beantworten können.

Unberührt davon bleibt das gemeinsame Stellungnahmeverfahren nach § 12 Absatz 1 Verfahren 2 der Qesü-Richtlinie, in welches die vertragsärztlich tätigen Belegärzte bei Auffälligkeiten im jeweils kooperierenden Krankenhaus mit einzubeziehen sind.

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen soll auch der Rückmeldebericht des Krankenhauses zur einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation dem Belegarzt zur Verfügung gestellt werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Da gemäß dem vorliegenden Beschluss für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 keine einrichtungsbezogene QS-Dokumentation von Belegärztinnen und Belegärzten erhoben wird, entstehen den Belegärztinnen und Belegärzten für diese Erfassungsjahre keine Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation.

4. Verfahrensablauf

Die AG Qesü-RL hat den Beschlussentwurf in ihrer Sitzung 13. November 2018 erarbeitet, nachdem das IQTIG am 31. Oktober 2018 auf Hindernisse bei der Umsetzung hingewiesen hat. Im Anschluss wurde der Beschlussentwurf in der Sitzung des Unterausschusses am 5. Dezember 2018 beraten. Ab Januar 2019 wurde die Beratung in der Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) fortgeführt (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
13. November 2018	AG Qesü-RL	Beschlussentwurf
5. Dezember 2018	Unterausschuss QS	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
8. Januar 2019	AG DeQS	Vorbereitung der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens
17. Januar 2019	Plenum	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 92 Abs. 7f SGB V wurde der stellungnahmeberechtigten Organisation (Robert Koch-Institut (RKI)) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 5. Dezember 2018 wurde das Stellungnahmeverfahren am 10. Dezember 2018 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 11. Januar 2019.

Das Robert Koch-Institut legte seine Stellungnahme fristgerecht zum 18. Dezember 2018 vor (**Anlage 2**). Sie ist mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 3** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 8. Januar 2019 vorbereitet und durch das Plenum in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 durchgeführt (Anlage 3).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der DeQS-RL: Verfahren 2 QS WI sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Stellungnahme des Robert Koch-Instituts

Anlage 3: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation in Verfahren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen

Stand: 10. Dezember 2018

Vom TT. Monat Jahr

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat Jahr beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V, zuletzt geändert am 22. November 2018 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V, wie folgt zu ändern:

I. In Teil 2 Verfahren 2 § 20 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation gemäß § 3 Absatz 2 für Belegärzte wird für die Erfassungsjahre 2018 bis 2020 ausgesetzt. Das Stellungnahmeverfahren auf Grundlage der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation wird für diese Zeit gemeinsam für Krankenhäuser und deren jeweilige Belegärzte durchgeführt. Der Rückmeldebericht des Krankenhauses zur einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation wird dem Belegarzt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat Jahr

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation in Verfahren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen

Stand: 10. Dezember 2018

Grau hinterlegte Textteile: Spezifische Anpassungen erforderlich

Vom TT. Monat Jahr

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

Die Tragenden Gründe wurden aktualisiert. Bitte aktuelle Fassung beachten.

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Die DeQS-RL legt in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für die datengestützten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung fest und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung Qualitätssicherungsverfahren erforderlich sind. Teil 2 der Richtlinie enthält die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die einrichtungsbezogene Qualitätssicherungsdokumentation (QS-Dokumentation) gemäß Teil 2 Verfahren 2 § 2 Absatz 3 für Belegärztinnen und Belegärzte für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 ausgesetzt wird. Hintergrund sind technische Schwierigkeiten, die nicht rechtzeitig gelöst werden konnten. Es besteht Konsens, dass die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation für Belegärztinnen und Belegärzte zukünftig erhoben und ausgewertet wird, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Teil 2 § 20 Absatz 3

Die belegärztliche Dokumentation wird für den angegebenen Erfassungszeitraum 2018 bis 2020 ausgesetzt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass für das Erfassungsjahr 2017 nahezu alle vertragsärztlichen Leistungserbringer angaben, dass für den Belegarzt in vollem Umfang die Angaben des kooperierenden Krankenhauses zum Hygiene- und Infektionsmanagement galten und es sich bei den Angaben der entsprechenden Belegärzte daher um Doppeldokumentationen derselben fachlichen Inhalte handelte. Zudem war der vorgesehene Dokumentationsbogen für die Konstellation, dass ein Belegarzt tatsächlich vom jeweiligen Krankenhaus abweichende Angaben hätte machen wollten, unzureichend, da sich die Fragen im Wortlaut lediglich auf das Krankenhaus bezogen. Entsprechend konnten Belegärzte keine spezifischen Angaben bezogen auf die in eigener Verantwortung durchgeführten Operationen machen.

Aufgrund dieser Herausforderungen soll die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation für Belegärzte zunächst weiterentwickelt werden mit dem Ziel, dass sich Belegärzte ab dem Erfassungsjahr 2021 entweder der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation des jeweils kooperierenden Krankenhauses aufwandsarm anschließen können oder aber die Fragen gezielt für das eigene Hygiene- und Infektionsmanagement beantworten können.

Unberührt davon bleibt das gemeinsame Stellungnahmeverfahren nach § 12 Absatz 1 Verfahren 2 der Qesü-Richtlinie, in welches die vertragsärztlich tätigen Belegärzte bei Auffälligkeiten im jeweils kooperierenden Krankenhaus mit einzubeziehen sind.

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen soll auch der Rückmeldebericht des Krankenhauses zur einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation dem Belegarzt zur Verfügung gestellt werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Da gemäß dem vorliegenden Beschluss für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 keine einrichtungsbezogene QS-Dokumentation von Belegärztinnen und Belegärzten erhoben wird, entstehen den Belegärztinnen und Belegärzten für diese Erfassungsjahre keine Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation.

4. Verfahrensablauf

Die AG Qesü-RL hat den Beschlussentwurf in ihrer Sitzung 13. November 2018 erarbeitet, nachdem das IQTIG am 31. Oktober 2018 auf Hindernisse bei der Umsetzung hingewiesen hat. Im Anschluss wurde der Beschlussentwurf in der Sitzung des Unterausschusses am 5. Dezember 2018 beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
13. November 2018	AG-Sitzung	Beratung Beschlussentwurf
5. Dezember 2018	Unterausschuss QS	Einleitung Stellungsverfahren
30. Januar 2019	Unterausschuss QS	Auswertung des Stellungsverfahrens und Empfehlung zur Beschlussfassung an das Plenum
21. März 2019	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss nicht/ mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den TT. Monat Jahr

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Die Tragenden Gründe wurden aktualisiert. Bitte aktuelle Fassung beachten.



Der Präsident

Prof. Dr. Lothar H. Wieler

Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

per E-Mail

Stellungnahmerecht gemäß § 92 Abs. 7f SGB V zu Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses
hier: Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden
Qualitätssicherung (DeQS-RL): Änderung in Verfahren 2 (QS WI):
Übergangsregelung für einrichtungs-bezogene QS Dokumentation Belegärzte

18.12.2018

Unser Zeichen:
1.04.03/0005#0016

Ihr Zeichen:

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne kommen wir Ihrer Bitte
um eine möglichst frühe Mitteilung nach. Aus Sicht des RKI spricht nichts gegen
die oben genannte Änderung.

Ihre Nachricht vom:
10.12.2018


L. H. Wieler

Robert Koch-Institut

leitung@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-2000
Fax: +49 (0)30 1810754-2610
www.rki.de

Besucheranschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.



**Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7f SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifen-
den Qualitätssicherung (DeQS-RL): Aussetzung der einrichtungsbezogenen QS-
Dokumentation in Verfahren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen**

Die Tragenden Gründe wurden aktualisiert. Bitte aktuelle Fassung beachten.

Anlage 3 der Tragenden Gründe

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7f SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Aussetzung der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation in Verfahren 2
(QS WI) für belegärztliche Leistungen

Inhalt

- I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen
- II. Anhörung

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden fristgerecht Rückmeldungen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Robert Koch-Institut (RKI)	18. Dezember 2018	Stellungnahme

Die Tragenden Gründe wurden aktualisiert. Bitte aktuelle Fassung beachten.

Anlage 3 der Tragenden Gründe

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7f SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Aussetzung der einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation in Verfahren 2
(QS WI) für belegärztliche Leistungen

Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde in einer Arbeitsgruppen-Sitzung am 8. Januar 2019 vorbereitet und durch das Plenum in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 durchgeführt.

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 17. Januar 2019)
1.	RKI / 18. Dezember 2018	Aus Sicht des RKI spricht nichts gegen die oben genannte Änderung.	Die AG nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

II. Anhörung

Folgende stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 eingeladen:

Organisation	Einladung zur Anhörung angenommen	An Anhörung teilgenommen:
Robert Koch-Institut (RKI)	nein	nein